Das

Reichs-Unfall-Versicherungs-Projekt.

Eine

sachliche Kritik mit neuen Vorschlägen,

dem Reichstage gewidmet

von

F. v. Cotteritz.

Berlin 1881.

Druck und Verlag von C. Behrens.

Zu beziehen durch R. Mickisch,

in Firma „C. Mecklenburg, Journal-Ausgabe", Kranzenstr. 38.

Das

Reichs-Unfall-Versicherungs-Projekt.

Eine

sachliche Kritik mit neuen Vorschlägen,

dem Reichstage gewidmet

von

F. v. Cotteritz.

DE GROOSE.

Berlin 1881.

Druck und Verlag von C. Behrens.

C827n

Vorwort.

Die vorliegende Schrift ist keine „oratio pro domo“ und keine Polemik; sie ist eine ganz unbefangene Kritik, welche lediglich den Zweck hat, alle Diejenigen, welche ein Interesse an dem Reichsunfallversicherungsprojekt haben, auf Das aufmerksam zu machen, was an demselben von den verschiedenen anerkannt berechtigten Gesichtspunkten aus falsch und gefährlich erscheint.

Diese Kritik ist auch von keinerlei politischer Voreingenommenheit beeinflußt; sie steht lediglich auf dem Boden des Rechtsstaates, auf dem sich der Gesellschaftskörper der Deutschen Nation heute bewegt und den die gegenwärtigen Parteien aller Farben — die Socialdemokratie selbstverständlich ausgenommen — als den gemeinsamen anerkennen.

Der lebhafteste Wunsch des Verfassers ist, daß namentlich die Vertreter des Deutschen Volkes im Reichstag dieser Kritik ihre Aufmerksamkeit schenken und daß deren Hinweise und Vorschläge dazu beitragen möchten, ihnen die Aufgabe gründlicher Untersuchung des Reichsunfallversicherungsprojektes, wie sie die unübersehbare Tragweite und die schwerwiegende Bedeutung derselben für die naheliegendsten Interessen des Deutschen Volkes erfordert, zu erleichtern.

Aber hierfür allein ist das Werkchen selbstverständlich nicht geschrieben; sein umfassenderer Zweck ist es, ferner den Betriebsunternehmern wie den Arbeitern einen klaren Ein- und Ueberblick des Umfanges, Inhaltes und der Ziele des gedachten Projektes zu bereiten und durch entsprechende Gegenvorschläge zu zeigen, in

38119

welcher anderen Weise die Arbeiterunfallfrage einfacher, gründlicher und zufriedenstellender gelöst werden kann.

Die Kritik ist kurz und knapp gehalten; jede eingehendere Begründung ist, um nicht zu ermüden oder abzulenken, insoweit vermieden, als es einem gebildeten Leser und gutem Willen gegenüber zulässig erscheint.

Berlin, März 1881.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

I. Ein Grundfehler in der Rechtsauffassung des Arbeits-Vertrages . . 7

II. Die Pflicht des Schaden-Ersatzes bei Betriebs-Unfällen nach heutiger Sachlage 10

III. Das Reichs-Unfall-Versicherungs-Projekt an sich und vom Standpunkt des Betriebs-Unternehmers und des Arbeiters 13

IV. Das Unfall-Versicherungs-Projekt vom reichspolitischen Gesichtspunkte 24

V. Gegenvorschlag 29

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/dasreichsunfallv00cott

I.

Ein Grundfehler in der Rechtsauffassung vom Arbeits-Vertrag.

Die thatsächlich im Volke wurzelnde Anschauung, daß der Unternehmer eines Betriebes, in welchem rohe Naturkräfte und todte Maschinen an Stelle der von Moral und Vernunft geleiteten Menschenhand die eigentliche Arbeit verrichten, den Arbeiter, der bei der Bedienung und Zügelung dieser Kräfte schuldlos verletzt wird, oder, wenn er daran verstirbt, dessen Angehörigen dafür schadlos zu halten hat, ist nicht etwa durch socialdemokratische Lehren gepflanzt und großgezogen worden, sondern sie beruht in der ganz natürlichen und vernünftigen Rechtsüberzeugung, daß, wer sich einer fremden Sache zu seinen Gunsten und namentlich zu Zwecken des Erwerbes bedient, dem Eigenthümer dieser Sache, wenn und soweit dieselbe dabei untergeht oder an Werth verliert, dafür aufzukommen hat. Die Arbeitskraft ist nichts anderes als eine Sache, welche der Unternehmer einer Production von dem freien Arbeiter miethet; der Arbeitslohn ist nur der Miethpreis, den er für dieselbe zahlt und der von den beiden Preisfactoren, dem Angebot und der Nachfrage, regulirt wird; geht diese Sache bei ihrer Benutzung zu Grunde oder wird sie entwerthet, so ist die Nothwendigkeit ihres Ersatzes von Seiten des Miethers ebenso natürlich, wie es natürlich ist, daß er eine gemiethete Maschine auf seine Kosten wiederherstellen lassen muß, wenn sie während seiner Benutzung ganz oder theilweise unbrauchbar und für den Eigenthümer deshalb werthlos wird. Nur für Zerstörungen der Sache durch höhere Gewalt und für die allen irdischen Dingen gemeinsame, natürliche Vergänglichkeit kann der Miether billiger Weise nicht in Anspruch genommen werden.

Dieser vernünftigen, im Rechtssinne des Volkes wurzelnden Anschauung trägt das uns Deutschen überlieferte gemeine Recht ebensowenig Rechnung, als die aus demselben abgeleitete neuere particuläre Rechtsgesetzgebung. Beide beharren auf einem ganz vernunftwidrigen Unterschiede zwischen Sach- und Dienstmiethe, welcher längst untergegangenen Verhältnissen und darauf begründeten veralteten Anschauungen sein Dasein verdankt. Man übersah und übersieht, daß nicht die Sache, sondern deren Gebrauchs- oder Nutzungswerth, daß z. B., wenn Jemand ein Pferd miethet, nicht das Pferd an sich, sondern dessen motorische Kraft der Gegenstand der Miethe ist, und in dieser Verwechselung des Kraftträgers mit der Kraft selbst, sowie unter dem Einfluß der natürlichen Scheu, bei der Dienstmiethe den Träger der gemietheten Kraft, den freien Menschen, wie die Römer den Sclaven, als Sache anzusehen, führte dazu, daß man zwar bei der Miethe einer todten oder lebendigen Sache dem Eigenthümer das Recht auf Schadenersatz im Falle theilweisen oder gänzlichen Unter-

ganges zusprach, bei der Dienstmiethe aber dem Eigenthümer der vermietheten Arbeitskraft in vollständiger Negirung seiner von derselben gesondert aufzufassenden Rechtspersönlichkeit unter sonst gleichen Umständen das gleiche Recht versagte. Vermiethete der altrömische Herr einen Sclaven und wäre dieser Sclave während dieses Miethsverhältnisses bei Ausnützung seiner Arbeitskraft zu Grunde gegangen oder hätte er einen Theil seiner Arbeitskraft verloren, so würde der römische Richter gar keinen Anstand genommen haben, den Miether zur entsprechenden Ersatzleistung an den Vermiether zu verurtheilen. Wurde aber der Sclave frei, also selbst Eigenthümer seiner Arbeitskraft, so würde er, wenn er dieselbe vermiethet und dabei ganz oder theilweise eingebüßt hätte, keinen Ersatzanspruch an den Miether gehabt haben. Daß diese Unterscheidung unvernünftig ist, liegt bei klarem Erwägen auf der Hand. Denn wie kann die Verbindlichkeit des Miethers, das Miethsobject zu ersetzen, wenn es in seiner Hand zu Grunde gegangen oder verschlechtert worden ist, von der Persönlichkeit des Vermiethers abhängig gemacht werden? welcher vernünftige Grund kann erbracht werden, daß der Herr eines Sclaven an dessen Arbeitskraft größere Rechte gegenüber dem Dritten habe, als der freie Mann an seiner eigenen Arbeitskraft? Und wie kann der Umstand, daß der Herr und Eigenthümer der vermietheten Arbeitskraft zugleich der natürliche Träger derselben ist, für den Miether dieser Kraft entlastende Rechtswirkung haben?

Wäre die Miethe einer Sache nicht so vernunftwidrig als Sachmiethe von der Miethe einer menschlichen Arbeitskraft als Dienstmiethe unterschieden worden, so würden die Rechtsregeln der Sachmiethe einfach auch auf die Dienstmiethe in Anwendung haben kommen müssen. Es würde alsdann dem Unternehmer als Miether der Arbeitskraft gegenüber dem Arbeiter als Vermiether derselben die Verbindlichkeit nicht nur zur Zahlung des bedungenen Arbeitslohnes als Miethpreis obliegen, sondern er würde auch zur Vergütung aller der Schäden verpflichtet sein, welche durch sein Verschulden, insbesondere durch Vernachlässigung der nothwendigen Aufsicht, durch unwirthschaftlichen oder vertragswidrigen Gebrauch der Arbeitskraft herbeigeführt worden sind. Solchen Falls wäre auch nach deutschem Recht die Unfallentschädigungspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeiter von vornherein klar bezeichnet gewesen, es würde sich nur um die Frage noch gehandelt haben, inwieweit er durch Handlungen Dritter in dieser Richtung verpflichtet werde.

Auch im Französischen Rechte, wie es durch den Code Napoleon Gestalt gewonnen hat, ist die alte Unterscheidung zwischen Sach- und Dienstmiethe mit allen ihren natürlichen und rechtlichen Consequenzen aufrecht erhalten worden. Während für die Sachmiethe der Grundsatz gilt, daß der Miether für Alles, was während seiner Benutzung des Miethobjectes daran verschlimmert wird oder zu Grunde geht, verantwortlich ist, soweit er nicht beweist, daß es ohne sein Verschulden geschehen sei, ist bei der Dienstmiethe von einem Ersatze der gemietheten Arbeitskraft unter gleichen Umständen nicht die Rede, der Träger dieser Kraft ist einfach rechtlos wenn dieselbe untergeht und ebenso rechtlos sind Diejenigen, welchen aus familienrechtlichen Gründen gleichsam ein Miteigenthum oder ein sonstiges Recht daran zusteht.

Aber das Französische Recht hat dem natürlichen Rechtsgefühl auf anderem Wege Ausdruck verliehen, nämlich durch Erhöhung der Ver-

antwortlichkeit und Haftbarkeit eines Menschen für seine eigenen und für die Handlungen und Unterlassungen seiner Angehörigen. Nach Französischem Recht haftet Jedermann, nicht nur wie nach Deutschem Recht für seine Geschäftsführer, sondern auch für seine Kinder, sein Gesinde, seine Lehrlinge, Pflegebefohlenen und Zöglinge, sofern er nicht nachweist, daß er die schädliche Handlung nicht verhindern konnte, und diese Haftung erstreckt sich nicht nur auf Schäden aus rechtswidrigen Handlungen, wie nach Deutschem Recht, sondern auch auf Schäden aus jeder Handlung, von welcher Art sie auch sein mag, insbesondere auch auf solche, welche durch bloße Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit veranlaßt worden sind.

In der hartnäckigen Vermischung des rein wirthschaftlichen und sachlichen Begriffes der Arbeitskraft mit dem Rechtsbegriff der Persönlichkeit des Arbeiters beruht kein geringer Anlaß zu den socialdemokratischen Irrthümern über die sociale und rechtliche Stellung des Arbeiters in der Gesellschaft und über seine Beziehungen zum Arbeitgeber und zum Arbeits-Product. In dieser Vermischung liegt auch der Widerspruch des allgemeinen natürlichen Rechtsgefühles, der gemeinsamen inneren Ueberzeugung im Volke gegen das geschriebene Recht in Betreff der Unfallentschädigung der Arbeiter und endlich die ganze Unklarheit und Inconsequenz des Haftpflicht-Gesetzes vom 7. Juni 1871, dem die Verwirrung eines an sich einfachen Rechtsgedankens auf die Stirn geschrieben ist.

Bei Erlaß des Haftpflichtgesetzes fühlte man wohl den Uebelstand, daß das Rechtsgebiet irgendwo eine lecke Stelle haben müsse, aber man suchte das Leck selbst nicht, sondern verklebte die ganze Gegend, wo es sich befinden könnte, obenhin in der irrigen Meinung, diese Verklebung werde auch das Leck mit treffen. In diesem bewußten Unbewußtsein lag das Schicksal des Gesetzes, seine Unfertigkeit und Unzweckmäßigkeit. Abgesehen von den übrigen Verstößen gegen die Reinheit des Rechtsgedankens trennte vor Allem das Haftpflichtgesetz die Vermiether von Arbeitskraft in drei Classen, nämlich die Eisenbahnarbeiter, die Arbeiter in Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken, und in die übrigen Arbeiter. Den Eisenbahnarbeitern verlieh es das Privilegium, daß im Beschädigungsfalle der Unternehmer ersatzpflichtig sei, wenn er nicht die Schuld des Verletzten oder höhere Gewalt beweisen könne; der zweitgenannten Arbeiterclasse dagegen wurde der Ersatzanspruch durch die Last erschwert, daß der Arbeiter seinerseits die Schuld des Unternehmers oder dessen Beauftragten nachweisen müsse, und die dritte Classe wurde einfach bei Seite geschoben, sie erhielt gar keinen Ersatzanspruch.

Gegen diese Rechtsungleichheit und gegen die Verhältnißlosigkeit und Widerspruchsfülle des geschriebenen Rechtes gegenüber dem natürlichen Rechtsgefühl hat sich dieses beständig aufgelehnt und diese Auflehnung war eine moralische Hauptstütze der socialdemokratischen Verblendungen mit.

Daß sie beseitigt werden, fordert die sittliche und wissenschaftliche Wahrheit in Verbindung mit dem wirthschaftlichen Bedürfniß und den thatsächlichen Verhältnissen. Diese Beseitigung darf aber nach den gleichen Geboten nur im Wege der vernünftigen Ergänzung unseres Rechtssystems beziehentlich der Entwirrung der über einen Theil desselben auf uns aus alten Zeiten vererbten Unklarheit erfolgen, wenn sie nicht wiederum zu falschen Ergebnissen und in Widersprüche mit der natürlichen Anschauung des Volkes gerathen soll. Es muß also der bisherige rohe Unterschied zwischen Sach- und Dienstmiethe aufgehoben und dem

Arbeiter, beziehentlich den an seinem Arbeitsertrag durch Rechtstitel interessirten Hinterlassenen gegen den Betriebsunternehmer, als Miether seiner Arbeitskraft, dasselbe Recht auf Ersatz dieser Kraft im Falle des Unterganges bei der Benutzung gewährt werden, welches dem Vermiether einer anderen Sache wegen deren Untergang gegenüber seinem Abmiether zusteht. Gleichzeitig aber muß die Haftung einer Person für die Handlungen der seiner Aufsicht und Obhut unterstellten Personen soweit ausgedehnt werden, wie dies im französischen Rechte, also auch in einem Theile des westlichen Deutschlands, in Elsaß-Lothringen und in Baden bereits der Fall ist. Das neue Deutsche Civilgesetzbuch muß diese Rechtsausgleichungen in sich aufnehmen und es müssen dieselben daher von vornherein in dem provisorischen Specialgesetz, durch welche sie Einführung erlangen, so gefaßt werden, daß sie in den Rahmen des künftigen Deutschen Obligationenrechts ohne Weiteres hineinpassen.

II.

Die Pflicht des Schaden-Ersatzes bei Betriebs-Unfällen nach heutiger Sachlage.

Während früher in Deutschland, Baden und die linksrheinischen Länder ausgenommen, ein Ersatz wegen Schädigung an Leib und Gliedern von dem Arbeiter nur dann gegen seinen Arbeitgeber beansprucht werden konnte, wenn dieser persönlich und vorsätzlich die Schädigung veranlaßt, oder bei Auswahl seiner schuldigen Bevollmächtigten nachweislich mit Hintansetzung der nöthigen Sorgfalt gehandelt hatte, und während die Schadensbemessung selbst durch spröde ungefügige Regeln ganz außerordentlich erschwert war, bestimmte das Haftpflicht-Gesetz vom 7. Juni 1871, 1) daß, wenn beim Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt werde, der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden haften soll, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht worden sei (§ 1.); 2) daß der Unternehmer eines Bergwerkes, Steinbruchs, einer Gräberei oder einer Fabrik für den Schaden haftet, der dadurch entstanden ist, daß ein Bevollmächtigter oder Repräsentant oder eine sonstige zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter vom Unternehmer angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat. (§ 2.)

Als Schadenersatz ist für den Fall der Tödtung der Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat, festgesetzt. (§ 3). War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann

dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist. Im Falle der Körperverletzung ist der Schadensersatz auf den Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheiles, welchen der Verletzte durch eine infolge der Verletzung eingetretene, zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet, begrenzt.

Die Abschätzung des Vermögensnachtheiles und die Würdigung des Beweises ist der freien Ueberzeugung des Richters anheim gegeben.

In den linksrheinischen Ländern Deutschlands, in welchen noch der Code civile herrscht, ist die Haftpflicht nach Maßgabe der Art. 1383 u. 1384 eine weit über die Bestimmungen des Haftpflicht-Gesetzbuches hinausragende. Hier ist der Unternehmer jeden Betriebes, welcher Art derselbe auch sein mag, für die Schäden jeder Handlung, Unterlassung oder Unvorsichtigkeit sowohl seiner eigenen Person als auch seiner Angehörigen, Bediensteten und Pflegebefohlenen in der Höhe verantwortlich und haftbar, auf welche sie der Richter nach freiem Ermessen schätzt.

Für die Bergwerke auf Erze und Mineralien und die Aufbereitungs-Anstalten im Preußischen Staate war außerdem bereits durch das Preußische Berg-Gesetz vom 24. Juni 1865 die Bildung von Knappschafts-Vereinen vorgeschrieben, welche ihren vollberechtigten Mitgliedern zu gewähren hatten:

1) in Krankheitsfällen freie Kur und Arznei,
2) entsprechendes Krankenlohn bei Krankheiten ohne eigene grobe Verschuldung,
3) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten,
4) lebenslängliche Invaliden-Pension bei nicht durch grobes eigenes Verschulden herbeigeführter Invalidität,
5) Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit resp. bis zur Wiederverheirathung,
6) Unterstützung zur Erziehung der hinterlassenen Kinder bis zu vollendetem 14. Lebensjahre.

Die Werkbesitzer sind verpflichtet, mindestens die Hälfte der erforderlichen Beiträge zu den Ausgaben der Knappschaftsvereine zu bezahlen und die Beiträge der Arbeiter einzuziehen. Der Vorstand des Knappschafts-Vereines wird aus den Mitgliedern erwählt.

Das Verhältniß der Haftpflicht des Betriebsunternehmers zu solchen verunglückten Arbeitern, welche unter Mitleistung von Prämien von Seiten der letzteren vom Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Casse gegen Unfall versichert sind, regelt § 4 des Haftpflicht-Gesetzes dahin, daß die haftpflichtgesetzliche Leistung um den Entschädigungsbetrag, den diese Cassen auf Grund der Versicherung leisten, sich vermindert, wenn der Betriebsunternehmer nicht unter einem Drittel der Gesammtbeiträge mitträgt.

Unter der Herrschaft dieser Bestimmungen hat sich nun folgender Zustand herausgebildet. Die durch das Haftpflicht-Gesetz betroffenen Unternehmer beeilten sich, Deckung gegen die ihnen auferlegten Verpflichtungen bei den verschiedenen Aktien-Gesellschaften und Genossenschaften zu suchen, welche sich sofort nach Erlaß des Haftpflicht-Gesetzes in Deutschland und der Schweiz zum Betriebe des Unfallversicherungsgeschäftes etablirten.

Fast zwei Drittel sämmtlicher deutscher Arbeiter sind von der Wohlthat, für den Fall ihrer Verunglückung Ersatz aus dem Vermögen ihres Arbeitsherrn zu finden, gänzlich ausgeschlossen; darunter die, beinahe die Hälfte des Arbeiterstandes bildenden, Arbeiter der Landwirthschaft. Der bevorzugte Theil der Arbeiter beträgt etwa eine Million Köpfe, welche fast alle von Seiten ihrer Betriebsunternehmer bei Unfall-Versicherungs-Anstalten oder Knappschafts-Cassen gegen die dem Haftpflicht-Gesetz unterworfenen Unfälle versichert sind. Ausgenommen davon sind höchstens die Eisenbahn-Arbeiter und die Arbeiter einiger großer Fabrik-Etablissements, wie z. B. des Krupp'schen in Essen, der Dortmunder Union u. a. m., welche die Gefahr der Haftpflicht in Selbstversicherung übernommen haben.

Aus dem Erforderniß des Schuldbeweises von Seiten des verunglückten Arbeiters gegenüber seinem in Anspruch genommenen Arbeitgeber und aus der Unklarheit und Unbestimmtheit des Begriffes einer Fabrik, sowie in zweiter Linie aus der Schwierigkeit der Abschätzung des Grades und der Dauer der Erwerbsunfähigkeit und in letzter Linie aus dem Mangel jedes ziffermäßigen Ausdruckes im Haftpflicht-Gesetz in Verbindung mit der unbegrenzten Freiheit des Ermessens der Richter erwachsen mit Nothwendigkeit Prozesse über diese Fragen. Jede Verunglückung, auch eine solche, welche eigenes Verschulden zur Veranlassung hatte, wird von dem betroffenen Arbeiter als Entschädigungsfall hingestellt und da die Gerichte dem Arbeiter gegenüber die Wohlthat des Armenrechtes in ausgedehntem Maaße walten lassen, so hat jede, auch die begründetste Entschädigungsweigerung einen Prozeß, womöglich bis in die letzte Instanz, zur Folge, bei welchem der Arbeitgeber schließlich auch im Falle des Sieges auf seiner Seite durch uneinziehbare Kostenverläge immerhin schwere Schädigungen erleidet und überdies noch in die unangenehme Lage kommt, Gegenstand des Hasses der für den Kameraden natürlich in erster Linie Partei nehmenden Arbeiter zu werden.

Humane, um das Wohl ihrer Arbeiter und deren Zuneigung besorgte, Arbeitgeber machten diesem Uebelstande dadurch ein gründliches Ende, daß sie ihre Arbeiter hinfort nicht mehr blos gegen die im Haftpflichtgesetz vorgesehenen Fälle, sondern gegen alle und jede, verschuldete und unverschuldete und auch diejenigen Unfälle versicherten, welche durch Zufall oder höhere Gewalt herbeigeführt werden. Die Unfallversicherungsanstalten, unter jenem Uebelstande nicht minder leidend als ihre Versicherten, wurden nicht müde, den Betriebsunternehmern diesen glücklichen Ausweg zu empfehlen, und ihnen ist es namentlich zu danken, wenn heute thatsächlich die große Mehrzahl aller Arbeiter, welche sonst nur nach dem Haftpflichtgesetz Entschädigung zu beanspruchen hätten, gegen Unfälle jeder Art versichert sind. Alle diese Arbeiter, auch solche, welche in Würdigung des erlangten Vortheiles mit großer Bereitwilligkeit einen Theil der Versicherungsprämie zu diesem Behufe mit übernommen haben, und alle die humanen Arbeitgeber, die die Wohlfahrt ihrer Arbeiter höher schätzen, als den auf Kosten derselben erknauserten Gewinn, sind mit diesem Verhältniß durchaus zufrieden und haben nicht die mindeste Veranlassung, eine Aenderung desselben zu wünschen.

Aber auch die nicht so begünstigten Arbeiter, welche Unfälle erlitten, resp. deren Hinterlassenen, sind nachgewiesener Maaßen bis zur Stunde wegen ihrer gesetzlichen Ansprüche und darüber hinaus vollständig befriedigt worden, wie denn die Motive des Reichsunfallversicherungsprojektes auch nicht einen Fall anzuführen vermögen, in welchem die Befriedigung nicht stattgefunden hätte.

Ein Nothstand in dieser Beziehung liegt mithin nirgends vor; was allein beklagenswerth ist, das ist der Umstand, daß eine große Anzahl von Betriebsunternehmern sich bisher nicht dazu hat verstehen wollen, nach dem ehrenwerthen Vorgange der übrigen die Sorge für das Wohl ihrer Arbeiter über die Haftpflicht hinaus auf alle Betriebsunfälle auszudehnen und damit das Haftpflichtgesetz eigentlich überflüssig zu machen. Und weiter ist beklagenswerth, daß alle die übrigen Arbeiter, welche keinem Gewerbe angehören, das dem Haftpflicht-Gesetz unterfällt, obwohl sie, wie die mit Vieh und Maschinen so vielfach verkehrenden landwirthschaftlichen Arbeiter, zahlreichen Unfällen ausgesetzt sind, von der Wohlthat des Schutzes für solche Fälle sich ausgeschlossen sehen.

Aus dieser Sachlage ergiebt sich die dringende Nothwendigkeit, daß einerseits die Haftpflicht auf den Umfang gebracht werde, auf welchen der humanere Theil der Arbeitgeber sie mit oder ohne Betheiligung ihrer Arbeiter schon heute durch entsprechende Versicherungsnahme freiwillig ausgedehnt haben, und daß andererseits auch diejenigen Arbeitgeber mit in den Bereich der so ausgedehnten Haftpflicht hinein gezogen werden, welche bisher ungerechter Weise davon befreit waren.

III.

Das Reichs-Unfall-Versicherungs-Projekt an sich und vom Standpunkte des Arbeitgebers und Arbeitnehmers.

Verglichen mit dem, was wir in den vorhergehenden beiden Abschnitten als dringend nothwendig zu einer vernünftigen Lösung der Arbeiterunfallentschädigungsfrage dargelegt haben, erscheint das Reichsunfallversicherungsprojekt als ein ganz wunderliches Elaborat, dem jeder innere logische Zusammenhang mit der bisherigen Entwickelung der zu behandelnden Materie abgeht und welches statt des thatsächlichen ein offenbar geträumtes Bedürfniß voraussetzt, dessen Befriedigung es wiederum mit einem Mittel versucht, welches in einem Rechtsstaate und gar in einem Bundesstaate geradezu unerhört, weil absolut unzulässig ist.

Das Reichsunfallversicherungsgesetz, wie es im Entwurfe vorliegt, charakterisirt sich auf den ersten Blick als ein reines Polizei-Gesetz. Wer daran noch zweifelt, der möge die Probe machen, ob sich die Bestimmungen des Entwurfes auch nur irgendwie in ein civilrechtliches Gesetzbuch einreihen lassen, ob nicht fast jede dieser Bestimmungen sich in einem solchen Gesetzbuche ausnehmen würde, wie etwa der Fahrplan einer Eisenbahn im Handels-Gesetzbuche. Nun ist aber doch unbestritten die Frage der Ersatzpflicht des Arbeitgebers im Falle der Verletzung eines Arbeiters in seinem Betriebe keine Polizei-, sondern eine Rechtsfrage, kann mithin auch lediglich auf dem Wege der Rechtsgesetzgebung

gelöst werden. Würde der Reichsregierung gestattet, diese Frage als eine rein polizeiliche, als eine Frage der Armenpflege zu behandeln, wie sie die Motive des Entwurfes bezeichnen, d. h. mit anderen Worten, den Arbeitsvertrag vom civilrechtlichen auf das polizeiliche Gebiet zu übertragen, so wäre dies als der erste Schritt zur Umbildung des Deutschen Reiches in einen sozialistischen Staat anzusehen, zu welcher, da das Deutsche Volk in seiner überwiegenden Mehrheit weit davon entfernt ist, seine Zukunft und seine Wohlfahrt einer kleinen Minorität sozialistischer Träumer preiszugeben, die Reichsregierung unter allen Umständen nicht befugt ist und zu welcher der Reichstag ohne vorherige Befragung des Volkes seine Zustimmung nach Recht und Gewissen nicht geben darf.

Könnte man aber wirklich es über sich gewinnen, die civilrechtliche Natur der Frage der Ersatzpflicht in Arbeiterunfällen zu leugnen und sie als eine Frage der Armenpflege auffassen, was uns unmöglich erscheint, so würde der reichsgesetzlichen Regelung derselben die Thatsache entgegenstehen, daß die Armenpflege verfassungsmäßig von der Kompetenz des Reiches ausgeschlossen ist. Um gesetzgeberisch von Reichswegen auch nur über einen Theil der Armenpflege zu verfügen, bedürfte es zunächst einer Verfassungsänderung, welche dem Reiche diesen Theil der den Bundesmitgliedern verbliebenen Staatsaufgaben mit überträgt. Charakterisiren daher die Motive des Gesetzentwurfes denselben als einen Act der Armenpflege, so charakterisiren sie ihn gleichzeitig als einen verfassungswidrigen Act, dessen Unzulässigkeit durch die Zustimmung des Bundesrathes in keiner Weise beseitigt wird und den daher der Reichstag als berufenster Hüter der Reichsverfassung schon von vornherein zurückweisen müßte. —

Wie aus § 1 des Entwurfes erhellt, soll die projektirte Versicherungs-Anstalt für Rechnung des Reiches verwaltet werden. Die Versicherung erfolgt nach § 11 gegen eine feste Prämie und nach § 54 kann die Anstalt auch Unfallversicherungen mit solchen Arbeitern gegen feste Prämien abschließen, welche dem Gesetze nicht unterfallen. Verglichen mit Art. 271 des Deutschen Handels-Gesetzbuches und nach allgemeiner, in ihrer Richtigkeit kaum zu bezweifelnder Auffassung beabsichtigt somit die Regierung ein Handelsgeschäft zu betreiben und in die Reihe der Gewerbetreibenden einzutreten. Auch dieser Schritt widerspricht dem Wortlaut und dem Geiste der Verfassung des Deutschen Reiches. Nach Art. 4 dieser Verfassung unterliegen zwar die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, der Beaufsichtigung des Deutschen Reiches, aber mit keinem Worte ist dem Deutschen Reiche die Befugniß zugedacht oder zugesprochen, daß es selbst das Versicherungsgewerbe betreiben solle. Der selbstständige Betrieb des Versicherungs-Gewerbes von Reichswegen ist vielmehr offenbar dadurch ausgeschlossen, daß dem Reiche die Beaufsichtigung dieses Gewerbebetriebes übertragen worden ist. Mit demselben Rechte könnte das Reich auch den Betrieb der Eisenbahnen für sich in Anspruch nehmen, da auch das Eisenbahnwesen seiner Beaufsichtigung und Gesetzgebung unterliegt. Gewiß würde kein Mensch diesen Anspruch verfassungsmäßig finden und es läßt sich nicht absehen, wie unter gleichen Umständen aus gleichen Rechtsgründen ein Anspruch als verfassungsmäßig und ein gleicher An-

spruch als verfassungswidrig betrachtet werden kann. Daß bei Begründung des Deutschen Reiches die Uebernahme der seiner Beaufsichtigung unterstellten Gewerbebetriebe nicht gewollt worden ist, geht klar aus Art. 48 der Reichsverfassung hervor, in welchem ausdrücklich festgesetzt ist, daß der Post- und Telegraphen-Betrieb, mit Ausnahme von Baiern und Württemberg, für das Reich vorbehalten wird. Dieser ausdrückliche Vorbehalt schließt unzweideutig das Recht auf den Betrieb jedes weiteren Gewerbes auf so lange und insoweit aus, als er nicht durch eine Verfassungs-Aenderung auf noch andere Gewerbe ausgedehnt wird. —

In Art. 70 der Reichsverfassung sind als die dem Reiche überwiesenen Einnahmen ausdrücklich die Einnahmen aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen, sowie die Ueberschüsse dieser Einnahmen aus dem Vorjahre bezeichnet. Insoweit diese die Reichsausgaben nicht decken, ist das Deficit durch Matricularbeiträge von den Bundesstaaten zu decken, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind. Die Ausgaben der projektirten Reichsanstalt sollen aus der festen Versicherungsprämie, welche Arbeitgeber, Arbeiter und das Reich zu zahlen haben, gedeckt werden.

Dabei können nun zwei Fälle vorkommen, entweder das Reich erzielt einen Ueberschuß oder es tritt ein Deficit ein. Erzielt das Reich einen Ueberschuß, so ist ja vom finanziellen Standpunkt dies nicht zu bedauern und vom moralischen könnte er vielleicht damit gerechtfertigt werden, daß das Reich in erster Linie darauf Anspruch habe, weil es für seine Unterstützungsbeiträge im Ueberflußfalle zu entschädigen sei, da diese nur für den Fall des Unvermögens berechtigt erscheinen können; allein auch in diesem Falle ist die Einnahme eine in der Verfassung nicht vorgesehene und über das Finanzrecht des Reiches hinausgehende. Tritt der umgekehrte Fall eines Deficits ein, so hat dieses das Reich zu tragen. Da das Reich aber kein eigenes disponibles Vermögen hat und aus seinen Einnahmen nur die budgetmäßigen Ausgaben bestreiten darf, so muß es nothwendig auf budgetwidrigem Wege die Mittel zur Deckung heranziehen und durch diesen Uebergriff das Deutsche Volk zu Gunsten der Groß-Industrie, für welche es bereits den Schutzzoll auf sich genommen hat, mit einer neuen Steuer, der Deficit-Steuer für die Reichsunfall-Versicherungsanstalt belasten. Daß dies mit dem Geiste und Wortlaute der Reichsverfassung nicht übereinstimmt, wird Jedermann einleuchten. —

Aus dem oben Dargelegten entnehmen wir, daß das Reichsunfallversicherungs-Projekt die Arbeiterunfall-Entschädigungsfrage trotz ihres eminent civilrechtlichen Charakters auf dem ganz ungeeigneten und dem heutigen Staatsgedanken, insbesondere aber der staatsrechtlichen Natur des Reiches geradezu feindseligen Wege der Polizeigewalt zu lösen versucht und daß dieser Versuch ein direct und indirect verfassungswidriger ist.

Sehen wir nun hiervon ab und betrachten wir das Projekt dahin, ob es eventuell auch wirklich geeignet ist, die vorliegende Frage auf seine Weise zu lösen und ob es dabei den privaten Interessen beider in erster Linie betheiligten Parteien, der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, entspricht.

Betrachten wir zunächst den Entwurf

vom Standpunkt des Betriebs-Unternehmers,

so müssen wir vor Allem voraussschicken, daß derjenige Theil der Groß-Industriellen, welcher das Projekt veranlaßt und als eine willkommene Einrichtung hingestellt hat, eine geradezu verschwindende Minorität unter unseren Betriebsunternehmern bildet. Diese Minorität ist ganz offenbar dabei von der Voraussetzung ausgegangen, die Last der Haftpflicht von sich abzuwälzen, und für sich und ihre Arbeiter Vortheile auf allgemeine Unkosten zu kaufen, deren Preis ihnen selbst zu hoch war. Damit glaubten sie auch die Unannehmlichkeit der Entschädigungsprozesse mit ihren Arbeitern loswerden zu können. Die Majorität der Deutschen Betriebsunternehmer hat diese Bedürfnisse nicht, weil sie aus eigenem Antriebe theils mit theils ohne Hilfe der Versicherung alle Unfall-Schäden, die ihre Arbeiter betreffen, ersetzen und daher auch nicht in die Lage kommen, Arbeiter gegen sich prozessiren zu sehen.

Wie sehr sich jene Minorität, welche bei dem Unfallversicherungs-Projekt zu profitiren gedachte, irrt, läßt sich unschwer und ohne weit greifen zu müssen, auf das Klarste nachweisen.

Nach dem Entwurf hat für die Folge der Betriebsunternehmer freilich nur $^2/_3$ und bei Lohnbeträgen von über 1000 Mark gar nur $^1/_2$ der Unfallversicherungsprämie zu tragen. Es wird ihm, so lange unsere wirthschaftlichen Zustände noch nicht zur vollen Gesundung zurückgelangt sind, so lange das Angebot der Arbeitskräfte die Nachfrage noch so erheblich übersteigt wie es gegenwärtig der Fall ist, auch voraussichtlich nicht schwer werden, dieses Beitragsverhältniß aufrecht zu erhalten; ja es wird ihm sogar möglich sein, dasselbe dadurch zu seinen Gunsten zu alteriren, daß er einen Theil oder vielleicht auch das Ganze seiner Beitragspflicht durch entsprechende Lohnkürzungen dem Arbeiter gegenüber ausgleicht; allein, wie in der Natur dem Regen Sonnenschein, dem Mißwachs die reichen Ernten und umgekehrt folgen, so wird auch unserer gegenwärtigen gewerblichen Noth wieder ein fröhlicher Aufschwung folgen, der die Nachfrage nach Arbeit erhöht und geringeres Arbeitsangebot findet. Bis dahin wird der Versicherungsbeitrag, den die Arbeiter sich von ihrem kargen Lohne abziehen lassen mußten, so verhaßt sein, daß die Arbeiter, eventuell auf dem bekannten Wege des Strike, mit Jubel die erste Gelegenheit ergreifen werden, um diese Last als unangenehmes Residuum trüber Tage dem Arbeitgeber wieder aufzuwälzen. Diejenigen Arbeiter, für welche das Reich mitzahlte, werden durch höheren Lohnbezug das Reich entlasten, aber schwerlich Lust haben, in Bezug auf den Beitrag an seine Stelle zu treten.

Kommen dann wieder die sieben mageren Jahre, so wird der Arbeitgeber sehr bald zu der Erkenntniß gelangen, daß eine Zurückwälzung dieser Last unmöglich ist, weil der Arbeiter, ihrer in guten Tagen entwöhnt sie nunmehr in schlimmen Tagen bei knappem Lohn erst recht nicht wird tragen wollen. Mit der Sicherheit der natürlichen Entwickelung wird der Betriebsunternehmer daher schließlich der alleinige Träger der ganzen Prämie werden.

Diese Prämie wird aber nicht gering sein, denn der zweite Nachtheil des Projektes ist der, daß es für geringere Leistung weit höhere Prämien

fordern muß, als jetzt diejenigen Betriebsunternehmer, welche ihre Arbeiter gegen alle Unfälle in voller Höhe bei Privatversicherungsgesellschaften versichern, bezahlen. Eine namhafte Sächsische Unfallversicherungsgenossenschaft, bei welcher gegen Unfälle aller Art in den Jahren 1876—1879 90,065,565 Mark Jahreslöhne versichert waren, erhob dafür beispielsweise eine Nettodurchschnittsprämie von nur 0,895 pCt., während die Nettodurchschnittsprämie der Reichsversicherungsanstalt nach dem Gutachten des Professor Heim, auf welches sie ihren Voranschlag stützt, 2,74 pCt., also, abgesehen von den Verwaltungskosten, bereits im Nettobetrag mehr als das Dreifache erheben muß. Ihre Unkosten darf man getrost auf 33⅓ pCt. veranschlagen, denn der große bureaukratische Apparat, die höchst wahrscheinliche Neigung der in Anspruch zu nehmenden Beamten anderer Ressorts bei Prämien- und Schädenfeststellungen, sich für die vermehrte Arbeitslast durch Diäten schadlos zu halten, der natürliche Widerwille aller nicht besonders interessirter öffentlicher Subaltern-Beamten gegen Erhöhung ihres herkömmlichen Arbeitspensums, mit einem Worte, alle die bekannten Umstände, welche die Staatsarbeit vertheuern, werden sich bei der Reichsunfallversicherungsanstalt, welche aus dem Beutel Dritter ohne jede Verantwortung wirthschaftet, in ganz besonderem Maße fühlbar machen. Also auf der einen Seite dreifach höhere Prämie, auf der andern Wegfall der Entschädigung des vollen Verlustes und insbesondere Wegfall der der Zahl nach fast ⅔ sämmtlicher Unfälle umfassenden Unfälle, welche Erwerbsunfähigkeit auf die Dauer von vier Wochen und weniger zur Folge haben und für welche der Arbeitgeber nach wie vor nach dem Haftpflicht-Gesetz vom 7. Juni 1871 aufzukommen hat. Hiernach ergiebt sich bei der einfachsten Rechnung, daß der Betriebs-Unternehmer nach dem Projekt, obwohl er nur ⅔ resp. ½ der Beiträge zahlen soll, absolut doch mindestens doppelt so viel zahlt, als er es bisher nöthig hatte, wenn er generös seine Arbeiter auf seine Kosten gegen alle Unfälle versicherte. Die Erklärung dieses Mißverhältnisses liegt in dem Umstande, daß er durch das Projekt genöthigt wird, für jene Betriebsstätten mit aufzukommen, in welchen in Folge mangelhafter Anlage und Einrichtungen, durch leichtsinnigen Betrieb und durch eine demoralisirte Arbeiterschaft Unfälle Regel sind, daß er also nicht blos gegen traurige Ausnahmen in seinem Betriebe, sondern auch gegen die Folgen leichtsinniger Wirthschaft in fremden Betrieben für die schuldigen und schuldlosen Opfer derselben zu versichern hat, und daß die Beiträge, die er leistet, unter der Verwaltung einer Reichs-Anstalt niemals mit solchem Nutzeffekt zur Anlage gelangen, wie unter der Verwaltung einer gutgeleiteten Privatanstalt, deren Gewinn bei Gegenseitigkeits-Gesellschaften in Form der Rückerstattung, bei Actien-Gesellschaften, an welchen sich ja der Betriebsunternehmer jederzeit mit Actien betheiligen kann, in Form von Dividenden auf ihn zurückfließt.

Die Aussicht auf Bildung von Genossenschaften gleichartiger Betriebe welche der Entwurf gibt und welche die Hoffnung erwecken könnte, auf diesem Wege eine angemessenere billigere Prämie zu sichern, ist vollständig chimärisch; denn da solche Genossenschaften nur auf einen räumlich abgeschlossenen Bezirk begrenzt und von einer gemeinsamen Beaufsichtigung der Betriebseinrichtung, welche eine sehr enge Begrenzung erfordert, sowie außerdem auch noch von dem freien Ermessen des Bundesrathes abhängig gemacht sind, so ist in der That nicht abzusehen, wie eine solche Genossen-

schaft überhaupt zu Stande kommen könnte. Selbst wenn diese Möglichkeit aber irgendwo gegeben wäre, wenn z. B. die in einem Inspections-Bezirke liegenden Bergwerke zu einer solchen Genossenschaft die für die Anwendung des Gesetzes der großen Zahl nöthige Personenmenge umfaßten, so würde bei der naheliegenden Gefahr eines größeren Unfalles die Bestimmung des Entwurfes (§ 56), daß für die von der Anstalt festzustellenden Renten sofort das nöthige Einlage-Kapital bei der Anstalt einzuzahlen ist, jeden Betriebsunternehmer vor dem Eintritt in eine so gefährdete Genossenschaft abschrecken.

Zu der Vertheuerung der Prämie kommt nun noch die Fülle der Geldstrafen, welche den Betriebsunternehmern für Unterlassungen angedroht sind, die bei großen und ausgedehnten Betrieben nur zu leicht eintreten, ja, unter Umständen kaum vermieden werden können. Auf den Unbefangenen, der alle diese Strafandrohungen zusammenstellt, muß der Entwurf den Eindruck machen, als sei er bestimmt, dem schwelgerischen Betriebsunternehmer sein Lotterleben durch die tägliche Sorge zu verbittern, wie er sich vor all' den Strafen schütze, die gleich einem Damokles-schwert über seinem leichtsinnigen Haupte schweben.

Wie die Höhe der Prämien und die Gefahren-Classificirung in das vollständig freie und unverantwortliche Ermessen des Bundesrathes, einer hochpolitischen Behörde, deren Mitglieder eminente Staatsmänner sein mögen, aber in der Regel jeder technischen Einsicht in solchen Fragen entbehren werden, gestellt ist, so ist auch die Feststellung der Versicherungs-Bedingungen in das Ermessen dieser Behörde gestellt.

Diese Bestimmung entzieht das Verhältniß des Betriebsunternehmers zur Reichsanstalt dem Boden des Vertragsrechtes vollständig. Es ist dies die dritte Stufe des Zwanges, der durch das Projekt über den Unternehmer verhängt wird. Erst zwingt es ihn, zu versichern, dann zwingt es ihn, bei der Reichsversicherungsanstalt zu versichern und nun zwingt es ihn auch noch, sich deren Bedingungen auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen. Er hat kein Wort mitzusprechen, wieviel er zu leisten hat; aber man hat ihm doch hierbei wenigstens insofern einen Grashalm zur Wehr in die Hand gegeben, als er sich beschweren darf, wenn er in eine zu hohe Gefahrenclasse eingeschätzt wird; in der Frage dagegen, unter welchen Bedingungen die Anstalt gegenleistet, ist ihm sogar dieses Hälmchen genommen; er ist auch formell vollständig wehrlos gemacht worden. Es steht ganz in der Hand des Bundesrathes, die Versicherungs-Bedingungen so zu verschärfen, daß ihre gewissenhafte Erfüllung die Möglichkeit eines Unfalles ausschließt — und diese Entwickelung der Versicherungs-Bedingungen würde ja eigentlich eine ganz natürliche sein — der Bundesrath kann durch diese Versicherungsbedingungen auf seine Faust die drückendsten gewerbepolizeilichen Maßnahmen einführen; er kann dem Betriebsunternehmer die Benutzung gewisser Maschinen, die Weiterbeschäftigung oder die Anstellung unliebsamer Beamten und Arbeiter untersagen; er kann ihm durch Vorschriften über die Arbeit und Arbeitsdauer wie über die Arbeitsordnung bis ins Kleinste des Betriebes die Disposition über sein Geschäft so beschränken, daß derselbe keine Anordnung mehr treffen kann, ohne Gefahr zu laufen, daß ein infolge derselben eingetretener Unfall sich als ein grobes Verschulden charakterisirt, welches ihn in die schlimme Lage bringt, regreßpflichtig für Kapitalien zu werden, deren sofortige Zahlung ihn

und sein Unternehmen ruiniren muß, wodurch seine Arbeiter allerdings am Gründlichsten vor Unfällen in seinem Betriebe geschützt sein würden. Gerade die gefährlichsten Betriebe, die die meisten Opfer fordern, werden in dieser Beziehung sich ganz besonderer Aufmerksamkeit zu erfreuen haben.

Auf dem Wege der Versicherungs-Bedingungen kann die Anstalt, wenn sie den Nachweis der groben Verschuldung als zu unbequem umgehen will, das bequemere Mittel der Pönal-Bedingungen gegenüber Arbeitgebern und Arbeitern einführen, sie kann das liebliche Strafen-Bouquet des Entwurfes durch solche Pönalbedingungen so durchgreifend ergänzen, daß die eigentliche Versicherungsprämie in den Einnahmen der Anstalt eine lediglich subsidiäre Bedeutung erhält. So kann sie z. B. an die Ueberschreitung einer gewissen Arbeitszeit die Verantwortung des Arbeitgebers für alle dabei vorkommenden Unfälle knüpfen, ohne daß ihr der Vorwurf einer Gesetzwidrigkeit deshalb gemacht werden könnte.

Man sieht, daß der Versicherungszwang durch die Versicherungs-Bedingungen ohne Weiteres, auf das freie unverantwortliche Ermessen des Bundesrathes hin und vollkommen auf dem Boden des Gesetzes zu einer Dispositionsbeschränkung für den Betriebsunternehmer werden kann, die ihm schließlich jede freie Bewegung in seinem Betriebe verbieten muß. Und ob es sich so gestaltet, wird schließlich in der Hauptsache von den Personen abhängen, welchen die Leitung der Unfallversicherungsanstalt anvertraut wird und deren Vorschläge der Bundesrath gewiß in der Regel acceptiren wird. Würden diese Persönlichkeiten von sozialdemokratischen Ideen infizirt, nähmen sie die Lehren eines Marx, nach welchen ja die Expropriation des Kapitals eine Sache der allernächsten Zukunft ist, in sich auf, so würden sie diese Expropriation auf dem Wege der Versicherungsbedingungen mit einer Sicherheit einleiten können, die jeden Widerstand ausschlösse.

Wenn der eine oder andere Betriebsunternehmer sich über diese schweren Bedenken mit dem ins Futurum transponirten „solatium miseris socios habuisse malorum“ hinwegzusetzen gedenkt, so tritt ihm bei dem ersten Anlauf schon ein weiteres Bedenken in der Bestimmung des § 4 des Entwurfes entgegen, daß die Feststellung und Erhebung der Prämien und die Feststellung der Schäden durch die Bundesstaaten erfolgt. In dieser Bestimmung hat sich der Partikularismus ein breites Bett in das Gebiet der Reichsanstalt gebrochen, welches sie je nach zunehmender Centrifugalkraft in unserem jungen Reiche voraussichtlich überfluthen wird. In dieser Fluth werden die Sonderinteressen gerade der verschiedenen Landesindustrien im Trüben fischen und das anmuthende Bild, welches jetzt das Streben humaner Betriebsunternehmer in ganz Deutschland ohne Rücksicht auf die engeren Heimathsinteressen in der freiwilligen Versicherung ihrer Arbeiter gegen jedwede Unfälle darbietet, wird sich verwandeln in die häßliche Grimasse der gegenseitigen Uebervortheilung und Ausbeutung, deren Kosten gerade Diejenigen tragen werden, welche die Anständigsten sind, indem sie das mit bezahlen, wovon jene sich loszuwinden wissen.

Wenn schließlich die Betriebsunternehmer, welche, weil sie die Mehr-Ausgabe für die Ausdehnung der Versicherung ihrer Arbeiter über die Haftpflicht hinaus gegen alle Unfälle scheuen, das Ungemach haben,

daß sie in Schadensfällen von ihren Arbeitern verklagt werden, sich mit der Hoffnung schmeicheln, daß das Projekt die Prozesse vermindern werde, so geben sie sich einer argen Täuschung hin. Die Motive erwecken allerdings diesen Glauben, aber die Bestimmungen des Entwurfes lassen gerade auf das Gegentheil schließen. **Bisher gab es in der Hauptsache nur Prozesse über die Frage, ob ein haftpflichtiger Unfall vorläge oder nicht und diese Prozesse betrugen bei den Versicherungs-Gesellschaften z. B. nur circa 1½ pCt. der sämmtlichen Unfälle, von welchen alle bei ihnen versicherten Arbeiter seither betroffen sind.** Einzelnen Unternehmern gegenüber mag sich das Verhältniß wohl ungünstiger gestaltet haben, aber um soviel günstiger stellt es sich den Uebrigen gegenüber, von welchen die überwiegende Mehrheit überhaupt von gar keinem Prozesse betroffen worden ist. Nach dem vorliegenden Entwurfe aber wird es nicht nur bei Prozessen über jene Streitfrage bleiben; denn bezüglich solcher Unfälle, welche eine Erwerbsunfähigkeit von einer Dauer bis vier Wochen zur Folge haben, und welche etwa ⅔ sämmtlicher Unfälle betragen, bleibt das Haftpflicht-Gesetz vom 7. Juni 1871 nach wie vor in Kraft. Zu diesen Prozessen werden nun auch noch alle diejenigen treten, welche die Reichsversicherungsanstalt wegen ihrer Regreßansprüche aus den §§ 47 und 48, sowie aus den noch unbekannten Pönalclauseln der Versicherungsbedingungen gegen den Betriebsunternehmer, beziehungsweise denjenigen Dritten anzustrengen haben wird, für die derselbe nach linksrheinischem und badischem Recht und nach der Gewerbe-Ordnung verantwortlich ist, und ferner werden alle die polizeilichen und verwaltungsgerichtlichen Prozesse hinzukommen, welche unterlassene Anzeigen, unrichtige Angaben und alle die Versehen und Verschuldungen nach sich ziehen werden, an die der Entwurf Strafen und Nachtheile in Hülle und Fülle geknüpft hat. Wir unsererseits können aus dem vorliegenden Entwurf nur die Ueberzeugung schöpfen, daß die Prozesse und gerichtlichen Verwicklungen, in welche der Betriebsunternehmer auch bei bestem Wollen gerathen kann, sich in's Unglaubliche vermehren werden.

Wir fürchten, daß, wenn der Entwurf zum Gesetz werden sollte, die Polizei und der Gerichtsvollzieher ständiger Gast in einer Betriebs-Stätte, zumal in einer solchen mit großem Arbeiterpersonal, sein werden.

Das ist der Vortheil, den der Betriebsunternehmer gegen die 1½ pCt. Prozesse, welche alle bei Deutschen Unfallversicherungsgesellschaften versicherten Arbeiter anläßlich der circa 140,000 Unfälle, die sie während der seitherigen Versicherungsdauer betrafen, gegen ihre Arbeitgeber führten, eintauscht, die er sehr gut vermindern kann und die nur Diejenigen treffen, welche sie nicht vermindern wollen!*)

*) Die Motive stellen die unrichtige Behauptung auf, daß fast kein Unfallschaden von den Versicherungsgesellschaften ohne Prozeß regulirt sei. Dergleichen, wie so Manches, behauptet sich beweislos sehr leicht. Und auf diese ganz unrichtige Annahme hin hat man den Gesetz-Entwurf zur Abhülfe aufbauen zu müssen vermeint. Die zahlreichen Prozesse gegen die unversicherten Eisenbahnen und die Prozesse gegen die zur Zeit von Unfällen noch unversichert gewesenen Arbeitgeber sind offenbar den dabei gar nicht betheiligten Unfallversicherungsgesellschaften mit zur Last gerechnet. Man handelte aber dabei eben nur nach dem Gefühl. Positive Zahlen fehlten. Zur Aufstellung einer bezüglichen Prozeß-Statistik sind, höchst charakteristischer Weise, die Gerichte sogar erst aufgefor-

Erwägt man nun, daß die Mehrzahl unserer Deutschen Industriellen gegen alle die Fälle, gegen welche das Reichs-Unfall-Versicherungs-Projekt sie zur Vorsorge zwingen will, längst schon in viel einfacherer und zweckmäßigerer Weise Vorsorge getroffen hat, so wird man zugeben müssen, daß ein Gesetz, welches sie, weil eine kleine Minderheit weniger generös und weniger human denkt, zu der bisherigen freiwilligen Bethätigung ihrer Humanität und Einsicht unter Strafandrohungen aller Art und unter enormer Vertheuerung der Kosten zu Gunsten eines Beamten-Apparates, der sie bis zur Willenlosigkeit einschnüren kann, zwingen soll, geradezu eine Beleidigung für unsere Deutschen Industriellen sein würde, die sie in der Achtung aller Welt degradiren müßte. In einem Rechtsstaate erscheint uns ein solcher Zwang ganz unmöglich und als eine Förderung unserer Industrie wird er wahrhaftig auf keinen Fall angesehen werden dürfen.

Vom Standpunkte des Arbeiters,

sollte man meinen, mindestens solche Vortheile für denselben in dem Gesetz-Entwurf entdecken zu können, durch welche sich die dargelegten Nachtheile für den Arbeitgeber einigermaßen rechtfertigen ließen. Auch in dieser Beziehung werden wir vollständig enttäuscht.

Vor Allem durfte der Arbeiter erwarten, daß ihm durch das neue Gesetz nicht genommen werde, worauf er gegenwärtig schon ein Recht hat, nämlich den vollen Ersatz seines Arbeitslohnes im Falle der Erwerbs-Unfähigkeit in Folge Unfalles. Das Gesetz bietet ihm dafür nur zwei Drittel seines Arbeitslohnes, belastet ihn dafür aber, sofern er zu den Glücklichen gehört, die mehr als 750 Mark Jahresverdienst haben, mit einem Drittel, beziehentlich sogar mit der Hälfte der Prämie. Will er seinen vollen Jahreslohn sich sichern, so muß er für die Differenz die ganze Prämie allein bezahlen. Man erwäge, welche Härte darin liegt. Der arme Mensch, der so wenig Einkommen besitzt, daß das Reich den gewöhnlichen Arbeiterbeitrag aus Reichsmitteln bestreitet, weil es mit Recht sagt, daß jenes Einkommen kaum zum Leben hinreicht, hat nicht einmal den Trost, im Falle der Verunglückung in seinem Berufe dieses kleine schmale Einkommen zu behalten, aus seiner Zukunft winkt ihm die Erbärmlichkeit, sich Tag für Tag mit dem schnöden Problem abquälen zu müssen, wie man von einem Theile leben solle, wenn das Ganze

---

dert worden, nachdem der Gesetzentwurf bereits fertig und herausgegeben war. Die Gerichte wissen nun aber nicht, ob und welche verklagten Arbeitgeber versichert waren, oder welche nicht. Die gerichtliche Statistik beweist also hierbei gar Nichts und die allein Wissenden, die Deutschen Unfallversicherungsgesellschaften, hat man, wohl im Gefühle der gegen sie geplanten Vernichtung, nicht offen befragt, sondern sich nur, ohne den Zweck erkennen zu lassen, vor einiger Zeit von der einen oder andern statistische Zahlen erbeten, die selbstredend nur Werth haben, wenn sie von allen Gesellschaften vorliegen.

Uebrigens wird obige Prozeßziffer von 1½ pCt. der Unfälle, von welchen die bei den Privat-Gesellschaften versicherten Arbeiter betroffen sind, sofort auf einen geringen Bruchtheil eines Prozentes zusammenschrumpfen sobald die Haftpflicht auf alle Unfälle gesetzlich ausgedehnt und die Anzeige-Pflicht in rationeller Weise gesetzlich geordnet sein wird.

nicht einmal zum Leben reicht; daß ist das in Permanenz gesetzte Elend! Der besser gestellte Arbeiter hat wenigstens den Vortheil, daß er das ihm genommene Drittel aus seinem Mehrverdienst versichern kann; dem armen Arbeiter aber, gerade also dem Allerbedürftigsten wird für die schlimmen Tage, die Tage der Hilflosigkeit, auch das Wenige noch beschnitten, was ihm bei gesunden Tagen allenfalls belassen wurde.

Wenn wir den Umstand, daß der Arbeiter jetzt gegen alle Unfälle gesichert ist, während er früher nur gegen die der Haftpflicht unterfallenden gesichert war, mit $^1/_3$ beziffern, und diese Bezifferung ist, da die Unfälle, deren Folgen für die Erwerbsfähigkeit vier Wochen nicht überdauern, in Abzug zu bringen sind, nahezu genau, ja für gewisse Betriebsarten entschieden zu hoch, also jedenfalls im Durchschnitt zutreffend, — so ergibt sich für alle Arbeiter, die über 750 Mark bis 1000 Mark Jahreslohn verdienen, daß ihre Beitragspflicht in Höhe von einem Drittel jenes Drittel vollständig ausgleicht. Es bleibt für alle diese Arbeiter mithin gar kein Vortheil aus dem Gesetzentwurf mehr übrig, wohl aber der Verlust eines Drittels des Schadenersatzes, der ihnen jetzt nach dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 bereits als ein volles Recht zusteht.

Noch schlimmer sind die Arbeiter daran, welche über 1000 Mark verdienen, weil sie mit der Hälfte des Beitrages belastet sind. Diese haben nicht nur den Verlust der vollen Entschädigung zu beklagen, sondern sie müssen obendrein noch die Differenz zwischen $^1/_3$ und $^1/_2$ der Prämie darüber hinaus geradezu zuviel zahlen!

Am Allerschlimmsten sind selbstverständlich diejenigen Arbeiter daran, welche bisher von ihrem humanen Arbeitsherrn gegen alle Unfälle versichert und von jedem Beitrage befreit waren; denn da die Beitragspflicht jetzt gesetzlich geordnet wird, so stehen der Uebernahme auch des den Arbeiter betreffenden Antheiles an derselben, wenigstens in der allernächsten Zeit, doch sehr wesentliche Bedenken und nothwendige Rücksichten entgegen. Aber selbst wenn sich erwarten läßt, daß es dem Arbeiter gelingen muß, seinen Antheil an der Prämienlast auf die Schultern seines Brodherrn abzuladen, immerhin würde darin ein Unrecht liegen, ein Unrecht, welches nur durch Gewaltmittel zum Siege gelangen kann und schließlich in der einen oder andern Richtung hin, wie alles Falsche und Unrechte, doch zum Nachtheil auch der Arbeiter selbst mit führen muß. Jedenfalls würde es die moralischen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gründlichst verderben und die gegenseitige Ausbeutung und Wiedervergeltung zwischen ihnen zum Prinzip machen.

Wie für den Betriebsunternehmer, so liegt auch für den Arbeiter in dem Projekt die Gefahr der drückendsten und permanenten polizeilichen Ueberwachung und Bemängelung. Mit Hülfe der Lohnlisten zählt die Polizei den Arbeitern sozusagen den Bissen in den Mund! Der wohlhabende Mann sucht in jeder nur thunlichen Weise jeden fremden Einblick in sein Vermögen zu verhindern; das ärmliche Lohn des Mannes der harten Arbeit dagegen wird durch das Projekt gleichsam Gegenstand der polizeilichen Publicität und er muß hinter der Lohnliste die Reichsunfallversicherungsanstalt in beständiger Lauer, wie den Jäger auf das Wild, vermuthen, begierig sich über seine sauer verdienten Paar Groschen herzuwerfen, sobald für den armen Menschen der glückliche Moment eintritt, statt 750 Mark nunmehr 751 Mark oder ein wenig mehr Jahres-Verdienst zu erwerben! Durch die Versicherungs-Bedingungen hat die

Reichsunfallversicherungsanstalt aber noch viel mehr als die Controle des Einkommens der Arbeiter, sie hat die ganze Existenz derselben in der Hand. Kein Mensch kann dem Bundesrath wehren, unter den Versicherungs-Bedingungen auch eine solche aufzustellen, wonach der Anstalt das Recht zusteht, gewisse Arbeiter unter gewissen Voraussetzungen von der Mitarbeit in einem Etablissement auszuschließen. Technisch läßt sich gegen eine solche Bedingung gar nichts sagen, sie kann ebenso geboten erscheinen, wie der Ausschluß gewisser gefährdender Umstände oder Einrichtungen. Zum Beispiel würde es technisch ganz selbstverständlich sein, einen Trunkenbold von der Arbeit auszuschließen. Aber man bedenke wohl, wozu ein solches Recht in der Hand einer rüden Polizeigewalt, wie sie heute wie vor Jahren vorkommen kann und vorkommen wird, sobald politischer Fanatismus seine Geißel schwingt, — führen kann und führen muß! Es kann und darf in einem Rechtsstaate der Polizeigewalt nicht die Macht gegeben sein, über die Existenz eines Menschen eine Gewalt zu haben, und wäre dies auch der ärmste Mensch. Die Polizei soll eine schützende, nicht aber eine Institution im Staate sein, welche die Handhabe zu politischer Bezwingung einer Bürgerclasse bietet.

Wie gegenüber dem Arbeitgeber, so bedeutet das Projekt auch gegenüber dem Arbeiter auf keinen Fall die gehoffte und ersehnte Verminderung der Prozesse, wohl aber erschwert ihm der Umstand, daß er künftig zwei Gegner haben wird, nämlich in Fällen von Erwerbsunfähigkeit bis zu vier Wochen nach wie vor seinen Arbeitgeber und in Fällen von längerer aber streitiger Erwerbsunfähigkeit die Reichsversicherungsanstalt. Das wäre aber ein Gegner, welcher die ganze Machtfülle der Polizei in der Hand hat und mit welchem der Arbeiter doch nicht in allen Fällen so leicht fertig werden dürfte wie mit seinem Arbeitgeber, der dem Arbeiter gegenüber bekanntlich immer von vornherein als der Unberechtigte gilt und immer die öffentliche Meinung und das Herz des Richters gegen sich hat.

Fast alle Nachtheile, welche wir vom Standpunkte des Arbeitgebers für diesen in dem Entwurf finden, treffen mittelbar oder unmittelbar auch mehr und minder den Arbeiter mit, wie es ja bei der Natur der Beziehungen des Arbeiters zu seinem Arbeitsherrn gar nicht anders sein kann, und so hat der Entwurf das kaum Glaubliche geleistet, daß er unter dem Vorwand, den Arbeiter zu beglücken, ihm etwas Apartes zuzuwenden, ihn zum bevorzugten Staatsbürger zu machen, und in der Absicht, den Betriebsunternehmern eine Wohlthat zu Lasten des Reichssäckels zu erweisen, jede der beiden Parteien auf das Schwerste benachtheiligt und keiner auch nur einen einzigen wirklichen Vortheil bietet. Damit hat der Entwurf sich selbst schon gerichtet!

Wir haben aber auch noch an die Arbeiter zu denken, die der Entwurf nicht bedacht hat. Hier ist der schwere Vorwurf, der ihn trifft, eben der, daß er, die dürren Glieder von dem weiten Mantel christlicher Liebe und Barmherzigkeit umschlottert, rücksichtslos an zwei Dritteln unserer gesammten Arbeiter vorübergeht und diese zwei Drittel gleichgiltig ihrem Schicksale überläßt. Die Hälfte aller Arbeiter z. B., die Arbeiter der Landwirthschaft und Viehproduction, welche, wenn sie auch weniger an todten Maschinen oder mit elementaren Triebkräften zu arbeiten haben, doch nicht minder durch die lebendigen Maschinen, durch Zug- und Lastvieh und dessen unberechenbare Launen und, wo die feineren Werkzeuge fehlen, gerade durch die Plumpheit primitiver Geräthe an Leib

und Leben gefährdet sind, sind vollständig von der Wohlthat des Gesetzes, wie man doch der guten Absicht halber immerhin sagen darf, ausgeschlossen.

Ueber die landwirthschaftlichen Arbeiter geht der Entwurf zur Tagesordnung über, weil, wie die Motive sagen, die Zusammensetzung des Arbeiterpersonals einer größeren Landwirthschaft für eine dauernde Organisation keine genügende Grundlage darböte. Billiger kann man sich mit einer großen Frage wahrhaftig nicht abfinden, als es hier von Seiten der Motive mit einem dringenden Bedürfnisse der ländlichen Arbeiterbevölkerung geschieht. Die Unhaltbarkeit jener Phrase liegt für jeden Einsichtigen auf der Hand und es bedarf daher nicht der Mühe, sie noch besonders nachzuweisen. Es ist Thatsache, daß die Landwirthschaft zahlreiche Opfer an Arbeitern zählt, und wie der vernünftige Industrielle, so wird auch jeder vernünftige Landwirth für seinen Arbeiter die Theilnahme an den Wohlthaten einer verbesserten Rechtsordnung als dessen gutes Recht in Anspruch nehmen.

Wir sehen also, soweit der Entwurf Vortheile bringen will, wird er ungerecht, ungerecht gegen alle übrigen Arbeiter, welche nicht minder berechtigte Ansprüche auf Schutz ihrer Interessen haben, als die industriellen, und soweit er gerecht werden will, bringt er keine Vortheile!

Nur für die Auserwählten der besitzenden Classen kann der Entwurf eine reiche Quelle lieblicher Dinge bergen, aber freilich tief unter der Oberfläche, kaum mit dem bloßen Auge zu erkennen, unter den schlichten Worten des § 5 des Entwurfes, welche es aussprechen, daß das Reglement namentlich Bestimmung auch über die Verwaltung und Anlegung des Kassen-Vermögens, insbesondere des Reservefonds, zu treffen habe. Dieser Reservefonds der Anstalt würde allerdings vorzüglich geeignet sein, eine jeweilig herrschenden Partei durch Kapitalgewährungen aller Art zu begünstigen und derselben in Anlehnung an das alte kanonische Recht aus rein christlicher Barmherzigkeit zu dem denkbar niedrigsten Zinsfuß, d. h. also einen Theil geradezu ohne Zinsen zu geben, was sie braucht. Die Ersparnisse des betriebsamen Volkes, die im saueren Schweiße erworbenen Paar Prämiengroschen, wenn sie auch im Einzelnen winzig erscheinen, werden, von ein Paar Millionen Arbeitern zusammengetragen, hier allmälig zu Milliarden, aus welchen alsdann jedes Geldbedürfniß mit größter Bequemlichkeit und auf die billigste Weise befriedigt werden kann.

IV.

Das Unfall-Versicherungs-Projekt vom reichspolitischen Gesichtspunkte betrachtet.

Wie alle vernünftige Politik, so muß selbstverständlich auch die Politik des Deutschen Reiches eine zweckentsprechende, d. h. von dem Prinzip beherrschte sein, das Zweckmäßige auf dem einfachsten Wege und mit den einfachsten Mitteln zu erreichen. Zweck des Deutschen Reiches aber ist die Wohlfahrt des Deutschen Volkes.

Unbestritten liegt der Grundgedanke des Projektes, den Arbeiter und seine Familie gegen die vermögensrechtlichen Nachtheile von Betriebs-

Unfällen zu schützen, in der Richtung des allgemeinen Reichszweckes; aber der Weg und das Mittel, welche mit dem Reichsunfallversicherungs-Projekt genommen sind, erscheinen weder einfach noch zweckmäßig und der Irrthum in der Wahl von Weg und Mittel hat nothwendig auch auf den Grundgedanken verwirrend zurückgewirkt, so daß er in dem vorliegenden Entwurfe gar nicht mehr in der nothwendigen Klarheit erscheint.

Man kann nicht mehr mit Sicherheit unterscheiden, ob der eigentliche Zweck die Reichsversicherungsanstalt, oder ob es der Schutz des Arbeiters sein soll. Je mehr man sich den Entwurf auf diese Alternative hin ansieht, desto mehr gewinnt man die Ansicht, daß die Reichsversicherungsanstalt eigentlich die Hauptsache, der Arbeiterschutz nur die nothwendige Nebensache sei.

Wäre der Schutz des Arbeiters die Hauptsache, so würde auf die Frage, wie entspricht das Reich dem allgemeinen Rechtsgefühle, daß der Betriebsunternehmer seinen Arbeiter, der in seinem Betriebe, im Dienste seines Interesses die ihm zur Ausbeutung vermiethete Arbeitskraft durch einen Unfall verliert, diesen Arbeiter resp. seine Familie dafür entschädigen muß, gar keine andere Antwort möglich sein als die, daß diesem Bedürfniß lediglich durch eine angemessene Erweiterung der Rechte des Arbeiters gegenüber dem Arbeitgeber, also durch eine passende Ergänzung der Rechtsregeln über die Dienstmiethe entsprochen werden kann; denn wenn die Arbeitskraft Gegenstand des Arbeitsvertrages ist, so ist es ganz selbstverständlich, daß auch der beim Untergang derselben vom Arbeitgeber zu leistende Ersatz Gegenstand des Arbeitsvertrages sein muß.

Der Entwurf beantwortet aber die Frage mit dem Projekt der Errichtung einer Reichsunfallversicherungsanstalt für kaum ein Drittel der Deutschen Arbeiterbevölkerung. Anstatt die Rechte des Arbeiters zu erweitern, beschränkt er sie und stellt den Arbeiter und den Arbeitgeber und den gesammten Gewerbebetrieb unter polizeiliche Vormundschaft und Controle.

Das ist ein eminenter politischer Fehler; das ist der Haupt- und Grundfehler des Entwurfes, der diesen Entwurf so bedenklich macht, welcher, wenn er Gesetz würde, das Deutsche Reich mit einer Fülle von Nachtheilen überschütten müßte. Der Weg und das Mittel zum Zwecke des Arbeiterschutzes gegen Betriebsunfall, wie er in dem vorliegenden Projekt genommen ist, ist durchweg ein Weg und ein Mittel socialistischen Charakters. Die Motive gestehen das auch theilweise offen zu, wenn sie das Zugeständniß auch mit allerhand zärtlichen Worten zu bemänteln suchen. Nun befindet sich die gegenwärtige Gesellschaft aber im offenen Kampfe mit dem wahnwitzigen Gedanken, sie in eine gegenseitige Versorgungs-Anstalt umzuwandeln, weil die nüchterne Vernunft zeigt, daß die Verwandlung unseres Staatsgebäudes in ein allgemeines Arbeits- und Armenhaus auch die berechtigten Wünsche des bescheidensten Menschen nicht befriedigen kann. Nimmt das Reich daher seine Zuflucht zu socialistischen Wegen und Mitteln, so nimmt es gegen das Streben der ganzen bürgerlichen Gesellschaft für deren Feinde Partei und ermuntert diese zu immer kühneren Angriffen auf unser gesellschaftliches System. Wohin das führt, sehen wir an Rußland, dessen edelster Kaiser soeben sein vom besten Wollen für sein Volk erfülltes Leben unter Mörderhand aushauchen mußte. Täuschen wir uns nicht! Der Nihilismus ist auf das Innigste verwandt mit dem Socialismus, der einzige Unterschied zwischen

ihnen ist der, daß der Nihilismus das ganze Staatsgebäude mit einem Schlage niederzureißen beabsichtigt, während der Socialismus, wie er sich bereits auf den Katheдern unserer Hochschulen breit macht, um unsere Jugend mit seinem Gifte zu inficiren, das Staatsgebäude nach und nach stockweise abtragen will. In ihren letzten Zielen sind beide vollkommen einig. Jedes Zugeständniß an den Socialismus muß daher zerstörend auf den Organismus der bürgerlichen Gesellschaft wirken und durch den Zusammenbruch dieses Organismus würde sicherlich auch das stolze Gebäude des Deutschen Reiches aus allen seinen Fugen gerissen werden, zur großen Befriedigung unserer beutegierigen Feinde, die uns nur verzehren können, wenn wir uns selbst zerreißen!

Wenn der höhere politische Zweck bei Befriedigung des Bedürfnisses nach Schutz für die berechtigten Interessen der Arbeiter gleichzeitig die festere Verkittung der Deutschen Nation zum Deutschen Reiche sein muß und thatsächlich sein wird, so ist hiernach das socialistische Mittel, welches der Entwurf zur Erreichung dieses Zweckes vorschlägt, das sicherste Mittel, diesen Zweck nicht zu erreichen. Es führt dasselbe ganz unfehlbar zur vollständigen Scheidung der Klassen, indem es die schon vorhandenen faktischen Classenunterschiede durch Classenprivilegien rechtlich noch verstärkt und erweitert, indem es ferner einen Theil der Bevölkerung der vernünftigen Rechtsordnung entzieht und entfremdet und der Polizeiwillkür unterwirft und indem es endlich das nationale Streben, die staatserhaltende Volkskraft, zersplittert in einen wilden regellosen Kampf selbstsüchtiger, der allgemeinen Wohlfahrt feindlicher Interessen.

Gegen den grassirenden Socialismus, dessen thatsächliche Consequenzen im grellsten Widerspruche zu seinen angeblichen Zielen stehen, dessen Name eine Lüge, das gerade Gegentheil seines wahren Wesens ist, gibt es nur ein Mittel, nur eine siegreiche Waffe, das ist die Entwickelung und Pflege des gesunden Rechtsgefühls. Mit diesem erfüllt wird des Arbeiters höchste Sorge die sein, Schutz und Verständniß für dasselbe zu finden und sein gerader Sinn wird ihn dahin führen, wo er Beides allein suchen kann, zu der geschlossenen Macht des Deutschen Reiches, die sich stützt auf die feste Grundlage der Rechtsgleichheit und die geeinigte Kraft eines wirthschaftlich freien Volkes.

Daß die Ausbildung eines gesunden Rechtsgefühls und die Gewöhnung an wirthschaftliche Selbstständigkeit, die davon untrennbar ist, die einzige Waffe gegen den Socialismus ist, ist an und für sich bezeichnend für dessen Werth: sie brandmarkt ihn als den geschworenen Gegner der vernünftigen Rechtsordnung, der nur da seine Herrschaft aufschlagen kann, wo das Rechtsgefühl und die Würdigung der eigenen Selbstständigkeit angefressen und dem Verständniß verloren gegangen ist.

Außer dem oben dargelegten Hauptfehler, zur Befriedigung eines allgemein rechtlichen Bedürfnisses ein socialistisches Mittel anwenden zu wollen, zeigt der Entwurf aber noch andere Fehler, welche durch die Aenderungen im Bundesrathe eher vermehrt als vermindert worden sind.

Da ist zum Beispiel die Vertheilung der Prämienlast ein großer Mißgriff und eine große Unbilligkeit, insofern sie sich an das oberflächliche Kriterium der Jahreslohn-Ziffer hält.

Jeder wird ohne großes Kopfzerbrechen begreifen, daß die Lohnziffer: 750 Mark an sich noch nicht eine größere Bedürftigkeit ausdrückt, als die von 1000 Mark. Zunächst aus lokalen Gründen nicht. In bevölkerungs-

ärmeren Gegenden, z. B. in Oberbayern, Ostpreußen, Mecklenburg, kann ein Jahreslohn von 750 Mark ein ganz auskömmliches, ein viel auskömmlicheres als das doppelt hohe Jahreslohn in der Rheinprovinz oder in Sachsen sein.

Dann aus individuellen Gründen. Ein Arbeiter mit 1000 Mark Jahreslohn und einer starken Familie ist entschieden viel hilfsbedürftiger als ein junger unverheiratheter Mensch, der sich mit 750 Mark Jahreslohn relativ einen gewissen Luxus gegenüber seinem verheiratheten Kameraden gestatten kann. Nun ist mit großer Sicherheit anzunehmen, daß bei normalen Verhältnissen diejenigen Arbeiter, welche auf der Lohnstufe stehen, für welche das Reich den Beitrag von 1/3 der Prämie zahlt, gerade die unverheiratheten, also die weniger Bedürftigen, ja in bevölkerungsarmen Gegenden sogar die leidlich gut situirten Theile der Arbeiterbevölkerung bilden. Das Reich zahlt mithin seine Almosen gerade an Diejenigen, die es am Wenigsten bedürfen, während die anderen, minder gut situirten Arbeiter ihren Beitrag ihrem Leben abdarben müssen.

Jedermann wird zugeben, daß darin eine neue Unbilligkeit liegt, die der Entwurf auf jeden Fall vermeiden mußte.

Ein weiterer politischer Fehler liegt in der Art, wie das Reich den durch die Zugeständnisse des Entwurfes privilegirten Arbeitern Sicherheit für diese Zugeständnisse bieten will.

Sie will dies durch eine Reichsunfallversicherungsanstalt mit Ausschluß jeder Privatversicherung und sogar mit Ausschluß der Sicherheit, die ein vermögender Betriebsunternehmer in seinem eigenen Besitz bieten kann. Damit nimmt sie der Unfallversicherung, welche offenbar berufen ist, ein hochwichtiger volkswirthschaftlicher Factor zu werden, wie es die übrigen Versicherungsbranchen geworden sind, die Möglichkeit einer normalen Entwickelung, die nur unter der Einwirkung einer gesunden Concurrenz denkbar ist. Ein junger wirthschaftlicher Zweig, der nicht, wie das Postwesen, ein Gemeinbedürfniß, sondern lediglich ein nach den Umständen variables Einzelbedürfniß gewisser Classen ist, eignet sich in keiner Weise für den Staatsbetrieb, weil der Staat nur für das Ganze geschaffen ist und seine Thätigkeit nur eine fördernde und erhaltende, keine treibende sein darf. Ein junger wirthschaftlicher Zweig bedarf aber der treibenden Kraft, der rohe Druck des bloßen Zwanges fördert ihn nicht, er erstickt vielmehr sein natürliches Wachsthum und ist er nicht kräftig genug, die Fesseln des Zwanges zu durchbrechen, so wird er einfach zum Krüppel, wie der Fuß einer Chinesin.

Ist bei dem Gedanken, eine Reichsversicherungsanstalt für die Unfallversicherung der industriellen Arbeiter zu errichten, wirklich nur die Rücksicht auf die Sicherheit der zugestandenen Privilegien maaßgebend gewesen, so stellt sich ihm das Bedenken entgegen, ob diese Sicherheit auch in der Reichsunfallversicherungsanstalt für alle Fälle erreicht werde. Wir müssen darauf antworten: „Nein". Die Sicherheit würde darin zu bestehen haben, daß die zum Zwecke der Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Anstalt gegen die Arbeiter erforderlich großen Summen für jeden Dritten unangreifbar sind. Das sind sie aber nicht. Nehmen wir den Fall eines Krieges, einer feindlichen Occupation an. Das Privateigenthum ist völkerrechtlich garantirt, das Vermögen einer privaten Versicherungs-Gesellschaft würde also wenigstens völkerrechtlich geschützt sein. Das Staatseigenthum ist es aber nicht. Es ist der erste Schritt eines sieg-

reichen Feindes, daß er sich des vorhandenen Staatsvermögens bemächtigt, und es würde der erste Schritt eines über Deutschland siegenden Feindes sein, die Milliarden, die er im Schatze der Reichsunfallversicherungsanstalt vorfindet, als gute Beute zu betrachten. Die vermeintliche Sicherheit wird also in jedem Kriegsfalle eine hochbedenkliche Unsicherheit, gegen welche die Möglichkeit des Banquerottes einer Privatversicherungsanstalt ohne alle Bedeutung ist.

Und ist es nicht, nach einer anderen Seite hin betrachtet, politisch unklug, wenn einer Staatsanstalt so colossale Summen blindlings anvertraut werden, während man sich mit aller Energie an das constitutionelle Steuerbewilligungsrecht klammert? Die Hoffnung auf Indemnität bei glücklichem Erfolge kann auch den redlichsten Staatsmann in Zeiten des Conflictes zwischen den gesetzgebenden Gewalten zu dem kühnen Ausweg verführen, das Geld, was er braucht, zu nehmen, wo er es findet, und erleichtert ihm nicht die Ansammlung von Milliarden in der Hand einer Reichsanstalt diesen Ausweg auf das Bedenklichste?

Wir können aus allen diesen Gründen auch vom politischen Gesichtspunkte das Projekt nur als ein fehlerhaftes und darum verwerfliches erkennen.

V.

Gegenvorschlag.

Aus allen in den vorausgegangenen Abschnitten entwickelten Gründen ergibt sich für uns die Nothwendigkeit, das Haftpflicht-Gesetz vom 7. Juni 1871 bezüglich der die Arbeiter betreffenden Unfälle durch folgendes Gesetz zu ersetzen, resp. zu ergänzen:

Gesetz

betreffend

die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für Tödtungen und Körperverletzungen beim Gewerbebetriebe.

Wir 2c.

§ 1.

Der Unternehmer eines Geschäfts-Betriebes der Industrie, der Gewinnung und Verarbeitung von Erzen und Mineralien, der Landwirthschaft, des Bauwesens und des Handels und Verkehrs auf Binnengewässern und zu Lande haftet für den vermögensrechtlichen Schaden, welcher in seinem Geschäfts-Betriebe durch die Verletzung eines Arbeiters, Lehrlings oder sonstigen Bediensteten, ohne Unterschied des Geschlechtes, bei dessen dienstlichen Verrichtungen verursacht wird, sofern er nicht nachweist, daß die Verletzung durch höhere Gewalt oder vorsätzlich vom Verletzten selbst herbeigeführt worden ist.

Als Unternehmer eines Geschäftsbetriebes gilt jede Person oder Gesellschaft ohne Unterschied des Geschlechtes oder des juristischen Charakters, für deren Rechnung das Geschäft betrieben wird.

Bei Bauten gilt als Unternehmer Derjenige, welcher die Ausführung eines Baues für eigne Rechnung übernommen hat, gleichviel, ob er sie durch Dritte bewerkstelligen läßt.

§ 2.

Der Schadenersatz ist zu leisten:

1) Im Falle einer Körperverletzung, welche den Tod zur Folge hat, durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung und der dem Verstorbenen bis zu seinem Todestage entgangenen Quote seines Arbeitsverdienstes.

Hinterläßt der Verstorbene eine ihm vor der Verletzung verehelichte Wittwe, so ist dieselbe berechtigt, bis zu ihrem Tode bez. bis zu ihrer Wiederverheirathung eine jährliche Rente von einem Viertheil des Arbeitsverdienstes des Verstorbenen zu fordern.

Für hinterlassene Kinder des Verstorbenen ist der Ersatzverpflichtete gehalten, für jedes dieser Kinder bis zur Erfüllung des fünfzehnten Lebensjahres einen jährlichen Erziehungs-Beitrag von einem Zehntel des Arbeitsverdienstes des Verstorbenen zu leisten.

Sind mehr als drei ersatzberechtigte Kinder vorhanden, so beschränkt sich deren Ersatzanspruch auf eine jährliche Gesammt-Entschädigung von drei Zehntel des Arbeitsverdienstes des Verstorbenen.

Ascendenten des Verstorbenen sind, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, berechtigt, bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwei Zehntel des Arbeitsverdienstes als jährliche Rente zu beanspruchen.

2) Im Falle einer Körper-Verletzung, welche eine zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat:

a. durch Ersatz der Kosten der Heilung;

b. in einer für die Dauer der gänzlichen oder theilweisen Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden jährlichen Rente.

Im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit ist diese Rente auf die volle Höhe des Arbeitsverdienstes festzusetzen.

Im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit ist die Rente unter Berücksichtigung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit, jedoch nicht höher als bis zur Hälfte des Arbeitsverdienstes zu bemessen.

Als Arbeitsverdienst ist der Betrag anzusehen, welchen der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung im Betriebe des Ersatzpflichtigen an Gehalt oder Lohn durchschnittlich bezogen hat. War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, vom Tage der Verletzung ab rückwärts gerechnet, beschäftigt, so ist als sein Arbeitsverdienst der Betrag anzusehen, welchen während des letzten Jahres Arbeiter oder Bedienstete derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Als Arbeitsverdienst von Lehrlingen ist der durchschnittliche Arbeitsverdienst des geringst besoldeten Arbeiters in dem betreffenden Betriebe anzusehen.

§ 3.

Jeder in einem Betriebe beschäftigte Arbeiter, Lehrling oder sonstige Angestellte ist berechtigt, vom Unternehmer des Betriebes wegen der eventuellen Verpflichtungen desselben aus diesem Gesetz Sicherheitsbestellung zu fordern.

Als solche Sicherheitsbestellung genügt der Nachweis einer entsprechenden Versicherung bei einer solventen Versicherungsanstalt.

Erstreckt sich diese Versicherung auch auf die vermögensrechtlichen Nachtheile solcher Unfälle, welche durch höhere Gewalt herbeigeführt worden sind, so ist der Unternehmer berechtigt, einen Beitrag zur Versicherungsprämie bis zur Höhe eines Drittels derselben von dem versicherten Arbeiter zu beanspruchen und vom Lohne zu kürzen.

§ 4.

Der Unternehmer ist nicht befugt, die Anwendung der in den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu seinem Vortheile durch Verträge oder sonstwie im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Bedingungen oder Zugeständnisse, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtlichen Wirkungen.

§ 5.

Die Forderung auf Schadenersatz verjährt in sechs Monaten vom Tage des Unfalls an gerechnet. Gegen Diejenigen, welchen der Verstorbene Unterhalt zu gewähren hatte, beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von demselben Zeitpunkte an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

§ 6.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Berg-

werken, Fabriken, Steinbrüchen und Gräbereien herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, finden bei Verletzungen und Tödtungen, für welche nach diesem Gesetz Entschädigung gefordert werden kann, ferner nicht mehr Anwendung. —

Mit diesem Gesetz, das wir selbstverständlich nicht als etwas Vollkommenes hinstellen wollen und das gewiß der Besserung fähig ist, würde dem Bedürfniß einer neuen, den Verhältnissen entsprechenden Regelung der Schadenersatzpflicht bei Betriebsunfällen der Arbeiter diesen gegenüber, gewiß zunächst vollständig genügt bis das neue Civilgesetzbuch des Deutschen Reiches ein solches Spezialgesetz überflüssig gemacht haben wird.

Neben dem Bedürfniß, Unfälle nach Recht und Billigkeit zu entschädigen, haben wir es aber gleichzeitig mit dem nicht minder dringenden Bedürfniß zu thun, Unfälle zu verhüten. Denn keine Entschädigung kann als ein wirkliches Aequivalent für den Verlust des Lebens und der gesunden Glieder angesehen werden. Diesem Bedürfniß muß vor Allem durch ein Gesetz über die Anzeigepflicht und Controle und über die Verhütung von Unfällen in gefährdeten Betrieben Rechnung getragen werden und jede Verzögerung dieser Pflicht würde eine Gewissensbelastung gegenüber dem guten Rechte des Arbeiters auf Schutz seines Leibes und Lebens bedeuten.

Was die Lösung der übrigen Theile der sogenannten Arbeiterfrage anlangt, welche beiläufig bemerkt, das Reich mit dem vorgelegten Unfallversicherungsprojekte am entferntesten und dünnsten Ende angefaßt hat, so liegt sie nicht wie die Regelung der Haftpflicht auf dem Gebiete der Rechtsgesetzgebung, sondern auf dem der Wirthschaftspflege. Wir hoffen, daß das Reich uns bald Gelegenheit geben werde, auch in dieser Richtung den allgemeinen Wünschen zur rechten Stunde Ausdruck zu verleihen. —

3 0112 062063984